

Satzungen

der

Sektion Konstanz

des

Deutschen und Österreichischen Alpenvereins

beschlossen in den

Hauptversammlungen vom 4. Februar 1905,
13. Dezember 1913. und 13. Dezember 1919.

Sektionsversammlungen.

§ 1.

Zur Förderung der Vereinszwecke und geselligen Unterhaltung findet in der Regel jeden Monat und zwar an einem vom Ausschuß zu bestimmenden Tage eine Versammlung der Mitglieder statt (Monats- oder Sektionsversammlung).

Die ordentliche Hauptversammlung findet im Dezember statt.

In ihr erfolgt die Abhör der Rechnung des ablaufenden Jahres, die Wahl des Ausschusses für das folgende Jahr und die Entscheidung über Änderungen der Satzungen.

Die Beschlüsse der Sektionsversammlungen werden mit Ausnahme der Fälle der §§ 8 und 9 durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Mitglieder.

§ 2.

Wer der Sektion beitreten will, hat sich durch irgend ein Mitglied bei einem Ausschußmitglied anmelden zu lassen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt in der nächsten Sektionsversammlung durch Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmabgabe.

Ein derartiger Beschluß ist jedoch bei Mitgliedern, welche dem Deutschen und Österreichischen Alpenverein bereits angehören, nicht notwendig; diese sind vielmehr aufgenommen, sobald sie sich angemeldet haben, und haben kein Eintrittsgeld zu entrichten.

§ 3.

Der jährliche Beitrag eines Mitgliedes beträgt für das jeweils mit dem 1. Januar beginnende Vereinsjahr elf Mark.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen ein Eintrittsgeld von fünf Mark.

Der Jahresbeitrag ist bei der im Januar stattfindenden Sektionsversammlung zu entrichten oder im Laufe desselben Monats postfrei an den Rechner einzusenden. Am 1. März nicht eingegangene Beiträge werden durch Postnachnahme erhoben.

§ 4.

Der Austritt aus der Sektion erfolgt durch schriftliche Anzeige bei dem Ausschuß und ist bis spätestens zum **30. November anzumelden**, widrigenfalls der Beitrag für das nächstfolgende Jahr noch zu bezahlen ist. Der 30. November gilt auch als letzter Zeitpunkt für die Mitteilung eines beabsichtigten Übertritts zu einer anderen Sektion.

Mitglieder, die auf wiederholte Anforderung ihrer Beitragsverpflichtung nicht nachkommen, können von der Monatsversammlung aus der Sektion ausgeschlossen werden. Sind solche den Mitgliederbeitrag verweigernde Mitglieder nach auswärts verzogen, so behält sich die Sektion vor, nötigenfalls der an dem neuen Wohnort des bisherigen Mitgliedes befindlichen Sektion Mitteilung von dessen satzungswidrigem Verhalten zu machen.

Ausschuß.

§ 5.

Der Ausschuß besteht aus dem Vorstand, dem Stellvertreter des Vorstandes, dem Rechner, dem Schriftführer, dem 1. und 2. Hütten- und Wegewart, dem Bücherwart und vier Beisitzern.

Der Ausschuß führt die Beschlüsse der Sektionsversammlungen aus und bestimmt und beruft, wenn nötig, außerordentliche Sektionsversammlungen.

§ 6.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt den Vorsitz im Ausschuß und in der Sektionsversammlung.

§ 7.

Der Rechner führt die Kasse und Rechnung, sowie das Mitgliederverzeichnis.

Die übrigen Arbeiten verteilt der Ausschuß unter sich.

Änderung der Satzungen.

§ 8.

Eine Änderung der Satzungen kann nur in einer Hauptversammlung und nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Auflösung der Sektion.

§ 9.

Die Auflösung der Sektion kann nur auf Antrag von wenigstens der Hälfte sämtlicher Mitglieder in einer Hauptversammlung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

Die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschließt, entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit auch über die Verwendung des Sektionsvermögens.

Zur Änderung dieses Paragraphen sind drei Viertel der Stimmen sämtlicher Mitglieder erforderlich.

HAUPT-AUSSCHUSS

des

~~Verband~~ des **Deutschen Alpenvereins**

H. Pr...

Min., 8. 4. 1920.